

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad im Sportgelände Brook und das Strandbad im Erholungsgebiet Feldmark der Stadt Sassenberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

„Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Frei- und Strandbad wird wie folgt festgelegt:

<u>Tageskarte für einmalige Benutzung</u>	
Personen ab 18 Jahre	4,00 €
Personen unter 18 Jahre	2,00 €
Spätschwimmen ab 18:00 Uhr	2,00 €
<u>Zehnerkarte</u>	
Personen ab 18 Jahre	32,00 €
Personen unter 18 Jahre	16,00 €
<u>Jahreskarten</u>	
Personen ab 18 Jahre	60,00 €
Personen unter 18 Jahre	30,00 €
<u>Familienkarten</u>	90,00 €

Als Familie gelten Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Elternteile, sofern sie Kinder erziehen, für die sie Anspruch auf Kindergeld haben und mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben. Maßgeblich ist der gemeinsame Haupt- oder Nebenwohnsitz.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt geworden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 08.04.2026

STADT SASSENBERG
Der Bürgermeister



Josef Uphoff
Bürgermeister